
Allgemeine Geschäftsbedingungen von iamc-mueller-consulting

§1

Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen (iamc-mueller-consulting/ Ingo Müller) - nachfolgend **Auftragnehmer** genannt mit seinem Vertragspartner - nachfolgend **Auftraggeber** genannt.
2. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die vom Auftragnehmer vorgenommen wurden, werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Auftragnehmer absenden.

§2

Vertragsgegenstand

1. Die Vertragsparteien -Auftraggeber und Auftragnehmer- vereinbaren die Zusammenarbeit mit schriftlich fixiertem Inhalt bezogen auf die anstehenden Arbeitspakete und den dazu notwendigen zeitlichen Rahmen. Handelt es sich um ein längerfristiges Projekt, werden Meilensteine definiert. Ein Arbeitsvertrag ist von beiden Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.
2. Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Auftragnehmer selbst die Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.
3. Es steht dem Auftragnehmer frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

§3

Zustandekommen des Vertrages

1. Ein Vertrag mit dem Auftragnehmer kommt durch die Übermittlung des unterschriebenen Auftrags oder Auftragsangebots auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail zustande.

Leistungserbringung

§4

1. Wenn es die Aufgabenstellung zulässt, kann der Auftragnehmer seine Leistungserbringung nach Absprache mit dem Auftraggeber von seinen eigenen Räumlichkeiten aus durchführen.

§5

Obliegenheiten des Auftraggebers

2. Der Auftragnehmer ist bemüht, die unter §2 Absatz 1 festgeschriebenen Arbeitspakete erfolgreich umzusetzen. Im Gegenzug hat der Auftraggeber zu sorgen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen stets rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Erledigung des Vertragsgegenstands von Bedeutung sein können. Diese Verpflichtung trifft den Auftraggeber auch dann, wenn Unterlagen, Vorgänge oder Umstände erst nach der Beauftragung im Verlaufe des Prüfverfahrens bekannt werden.

§6

Berichtspflicht des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über die Ergebnisse seiner Tätigkeit – im Falle eines längerfristigen Projekts- in einem monatlichen Report schriftlich zu berichten. Die Parteien vereinbaren, dass ausschließlich die schriftlichen Mitteilungen zwischen den Parteien maßgeblich sind. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern gelten als unverbindlich.
2. Das schriftlich angezeigte Ergebnis im monatlichen Report gilt als vom Auftraggeber geprüft und gebilligt, sofern nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt des Reports Einwände vom Auftraggeber schriftlich geltend gemacht werden.

§7

Verwendungsverbot

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vom Auftragnehmer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Berechnungen, Aufstellungen, Kostenberechnungen sowie sonstige Auswertungen ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen.

§8

Verschwiegenheitspflicht

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Dienstverhältnisses und auch nach deren Beendigung, über alle Betriebsvorgänge und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.

§9

Zahlungskonditionen

1. Das erste Kontaktgespräch zusammen mit dem möglichen Auftraggeber und iamc-mueller-consulting ist unentgeltlich. Kommt es zu weiteren Terminen zum gleichen Thema gelten diese in der Regel schon als Beratung des Kunden und werden mit entsprechenden Tagessätzen verrechnet.
2. Generell gelten alle Leistungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Tagessätze bzw. Honorare für längerfristige Projekte sowie deren Zahlungsfälligkeiten werden individuell mit dem Auftraggeber ausgehandelt.
4. Kosten für Unterkunft und Reisen, die sich auf Grund der Aufgabenpakete wie in §2 Absatz 1 beschrieben ergeben, sind in dem Honorar nicht enthalten und werden gesondert berechnet.
5. Die Reisekosten setzen sich wie folgt zusammen:
 - Für die Nutzung des PKW werden 0,30€ pro gefahrenen Kilometer verrechnet.
 - Die entstandenen Hotelkosten werden gemäß Nachweis verrechnet.
 - Die entstandenen Flugkosten werden gemäß Nachweis verrechnet. Economy Class innerhalb Europa/ Business Class außerhalb Europa.
6. Die Zusendung der Rechnung aus den erbrachten Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt unmittelbar nach deren Fertigstellung. Die ausstehenden Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsziel kostenlos durch den Auftraggeber auf das Konto des Auftragnehmers zu überweisen.
7. Nachverhandlungen bereits bestehender Honorarvereinbarungen durch den Auftragnehmer mit dem Auftraggeber sind dann erforderlich, wenn:
 - sich die ursprünglich zugesagte Mitarbeit des Auftraggebers als unzureichend erweist.
 - unzureichende bzw. unzutreffende Informationen des Auftraggebers vorliegen.Stellt sich heraus, dass sich der tatsächliche Arbeitsaufwand für den Auftragnehmer gegenüber den ursprünglichen Annahmen aufgrund obengenannter Punkte um mehr als 5% erhöht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die bereits bestehende Honorarvereinbarung um den erhöhten Arbeitsaufwand anzupassen.
8. Der Auftraggeber gerät bezüglich der Fälligkeit der Geldschuld gegenüber des Auftragnehmers nach überschreiten des in §8 Absatz 3 vereinbarten Fälligkeitsdatums in Verzug. Diese Geldschuld ist während des Verzugs mit 8% p.a. über dem jeweiligen Bankzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§10

Auftragskündigung

1. Kommt der Auftraggeber beispielsweise seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ausreichend nach, so kann der Auftragnehmer dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Klärung aufgeben, dass er den Vertrag kündige, sofern die Handlung nicht bis zu Ablauf der Frist vorgenommen wird. Wird die Mitwirkungshandlung nicht innerhalb der Frist nachgeholt, so gilt der Vertrag ohne weitere Erklärung als aufgelöst.

§11

Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet ausschließlich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§12**Gewährleistung**

1. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch den Auftragnehmer (Nachbesserungsanspruch). Misslingt eine Nachbesserung kann der Auftraggeber eine Herabsetzung der Vergütung verlangen.
2. Dem Auftragnehmer sind Mängel innerhalb 14 Tage gemäß §5 Absatz 2 anzuzeigen. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche auf Nachbesserung verjähren mit Ablauf von 9 Monaten, nachdem der Auftragnehmer die Leistung erbracht hat.

§13**Schlussbestimmung**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder wechselseitig schriftlich bestätigt wurden.
2. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht zutreffend sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht berührt.
3. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Amtsgericht benannt und vereinbart.

St. Georgen, 02.12.11
Ort, Datum


Firmenstempel, Name

IAMC-Mueller-Consulting

Ingo Müller

Am Kreuzweg 3a

78112 St. Georgen

Tel. mobil: +49 (0) 151-58597766